

## Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24 S. 1 ff.) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24 S. 1 ff.), hat der Kreistag am 07. September 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### im Ergebnishaushalt

|                                           |             |     |
|-------------------------------------------|-------------|-----|
| im ordentlichen Ergebnis                  |             |     |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 295.259.427 | EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 321.760.545 | EUR |
| mit einem Saldo von                       | -26.501.118 | EUR |
| im außerordentlichen Ergebnis             |             |     |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | --          | EUR |
| Außerordentliche Aufwendungen             | --          | EUR |
| mit einem Saldo von                       | --          | EUR |
| mit einem Fehlbedarf (-)                  | -26.501.118 | EUR |

#### im Finanzhaushalt

|                                                                                    |             |     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|
| mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -18.843.524 | EUR |
| und dem Gesamtbetrag der                                                           |             |     |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                                         | 9.742.511   | EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                                         | 41.465.398  | EUR |
| mit einem Saldo von                                                                | -31.722.887 | EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                                        | 31.555.887  | EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                                        | 10.970.465  | EUR |
| mit einem Saldo von                                                                | 20.585.422  | EUR |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von                         | -29.980.989 | EUR |

festgesetzt.

## **§2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **31.555.887 EUR** festgesetzt.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

## **§3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.610.000 EUR** festgesetzt.

## **§4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **190.000.000 EUR** festgesetzt.

## **§5 Kreis- und Schulumlage**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 39,00 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz für die Schulumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 18,46 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden je mit einem Zwölftel der Jahresbeiträge zum 15. eines jeden Monats fällig.

## **§6 Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist erforderlich und als Anlage beigefügt.

## **§7 Stellenpläne**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden (vgl. Nr. 1 der Hinweise zu § 1 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)).

## **§8 Erheblichkeitsgrenzen**

Der Kreistag muss erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO). Sofern sie unerheblich sind, können der Kreisausschuss oder der Landrat die Zustimmung zur Leistung entsprechend nachstehender Regelung erteilen.

Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sind

1. alle überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis **50.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrates.
2. alle **überplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen ab **50.000 Euro bis 300.000 Euro** sowie alle **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen **bis 300.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses.
3. alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind (unabhängig von der Höhe). Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Bad Hersfeld, den 07.09.2026

**Der Kreisausschuss**

Torsten Warnecke (Landrat)